

Danach sollte die Frau besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis genießen. Durch Gesetz der Republik sollten Einrichtungen geschaffen werden, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

- 27 c) Im Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950¹ war nicht nur diesem Verfassungsauftrag nachgekommen worden, sondern man hatte gleichzeitig Maßnahmen getroffen, Frauen verstärkt in die Produktion, auch außerhalb der traditionellen Frauenberufe, einzubeziehen und ihnen die volle Teilnahme am staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Zahl der weiblichen Bürgermeister, Stadt-, Land- und Kreisräte sollte in das »richtige« Verhältnis zur tatsächlichen gesellschaftlichen Kraft der Frau gebracht werden. Auch bei der Auswahl der Ehrenämter (Geschworene, Schöffen, Schiedsleute, Hausvertrauensleute, ehrenamtliche Funktionen der Sozialversicherung) sollten Frauen besonders berücksichtigt werden.
- 28 d) Nach § 32 des Gesetzes der Arbeit vom 19. 4. 1950² sollte den Frauen Gelegenheit gegeben werden, sich in den volkseigenen Betrieben beruflich zu qualifizieren. Das Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961³ widmete das 11. Kapitel (§§ 123-133) der Förderung der werktätigen Frau. Unter den »Allgemeinen Grundsätzen« hieß es dazu in § 123, die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft werde durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht. Über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen beschloß der Ministerrat am 19. 4. 1962 in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros der SED.⁴ Die Anordnung vom 7. 7. 1966 traf Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten.⁵ Im Sozialversicherungsrecht (s. Rz. 9 ff- zu Art. 36) wird den Besonderheiten der Frauen Rechnung getragen (Hans Rühl, Frauen und Sozialversicherung). Die Bemühungen um die Förderung der Frau reflektiert ferner der Beschluß des Ministerrats über die weitere Durchführung der Forschung zu Problemen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 10. 1966⁶. Frauen, »die sich beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft bewährt haben und die durch die Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder besondere

1 GBl. S. 1037.

2 Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19. 4. 1950 (GBl. S. 349)-

3 GBl. I S. 27 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111), des § 2 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 89), des § 15 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), des § 21 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und des § 59 Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45).

4 Beschluß über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 vom 19. 4. 1962 (GBl. II S. 295).

5 GBl. Sdr. Nr. 545.

6 GBl. II S. 777.